

SONDERMANDANTEN-INFORMATION

Coronavirus

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

nachfolgend haben wir für Sie wesentliche Informationen auf aktuelle Fragen in Bezug auf die derzeitigen Auswirkungen des Coronavirus zusammengestellt. Über kurzfristige Entwicklungen hierzu versuchen wir Sie auf dem Laufenden zu halten.

Wir hoffen, Sie, Ihre Mitarbeiter und Familien bleiben gesund.

Herzlichst Ihr Dr. Winfried Heide & Team

<u>Auswirkungen für die Mitarbeiter und den Geschäftsbetrieb</u>

Hierfür gilt zunächst folgendes:

- Ein Einnahmeausfall ist grundsätzlich nicht abgedeckt. Nur wenn Ihr Betrieb direkt betroffen und aufgrund einer amtlichen Verfügung vorübergehend geschlossen wird, haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- Wichtig ist, es muss sich um eine offizielle Quarantäne handeln. Ein eigenmächtiges Fernbleiben von der Arbeit oder eine Schließung des Betriebes fallen nicht darunter.
- Sofern dies möglich und notwendig erscheint, sind Homeoffice und damit verbundene flexible Stunden- bzw. Arbeitszeitregelungen, Inanspruchnahme von Urlaub etc. nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber zu veranlassen. Für Kurzarbeit ist die Zustimmung der Mitarbeiter erforderlich.

Zur gegenwärtigen Diskussion über die Möglichkeiten von Kurzarbeit sind jedoch "Mythos" von Wirklichkeit zu unterscheiden. Hierzu folgendes:

- SPD CDU, CSU und haben im Koalitionsausschuss am 8. März 2020 Voraussetzungen erleichterte für Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinbart. Mit den erleichterten Voraussetzungen soll die Gewähr dafür geschaffen werden, dass durch die Corona-Krise möglichst kein Unternehmen in Deutschland in die Insolvenz gerät und ein Arbeitsplatz-verlust vermieden wird.
- Die Bundesregierung will die gesetzlichen Maßnahmen und die entsprechende Verordnung noch in der ersten Aprilhälfte 2020 in Kraft setzen.

Die in Aussicht genommenen Änderungen beim Kurzarbeitergeld stellen für die Betriebe Erleichterungen und Leistungsverbesserung dar. In Anbetracht der begrenzten Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs (maximal zwölf Monate) kann es für Betriebe von Vorteil sein,

Telefon: 0049 (0) 351 44 00 38 0

Telefax: 0049 (0) 351 44 00 38 29

Telefon: 0049 (0) 3731 300 29 0 Telefax: 0049 (0) 3731 300 29 29

WIRTSCHAFTSPRÜFER-STEUERBERATER

den durch das Coronavirus bedingten Arbeitsausfall zunächst durch innerbetriebliche Maßnahmen (z. B. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Fort- und Weiterbildungen. Betriebsurlaub, Abbau von Überstunden) abzufangen und erst Mitte April 2020 einen Antrag auf Gewährungen von Kurzarbeitergeld zu stellen.

Hiernach ist die Kurzarbeit zunächst anzumelden:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeigekug101 ba013134.pdf

und danach zu beantragen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antragkug107 ba015344.pdf

Weiterführende Hinweise dazu finden Sie auf der Webseite der Arbeitsagentur

https://www.arbeitsagentur.de/news/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen-zumkurzarbeitergeld

Wie bereits oben erwähnt, kann eine Kurzarbeit vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden und bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers. Arbeitnehmer Verweigert der Zustimmung so könnte eine Kündigung aus betrieblichen Gründen zulässig sein (hierzu ist aber vorher eine arbeitsrechtliche Beratung einzuholen). Betroffene Arbeitnehmer können dann Kurzarbeitergeld erhalten, wenn Unternehmen aufarund der weltweiten durch Krankheitsfälle das Coronavirus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Dies trifft derzeit zu, wenn 10 % der Beschäftigten von einer Arbeitszeitreduzierung betroffen sind.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Coronavirus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorrübergehend geschlossen wird.

Die Mitteilungen dürfen nicht als Freifahrtschein für die Gewährung von Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus missverstanden werden. Kommt Kurzarbeitergeld in Betracht, hat der Arbeitgeber gemäß § 99 Abs. 1 SGB III gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Bestätigt die Agentur für Arbeit, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten in einem zweiten Schritt das Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Anzeige des Arbeitsausfalls ist für die Fristwahrung nicht ausreichend.

Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67% Nettoentaeltdifferenz und für Arbeitnehmer ohne Kind 60% der Nettoentgeltdifferenz. Weitere Aufstockungen durch den Arbeitgeber sind zur Milderung der Nachteile möglich. (tarifvertragliche) Sofern keine Rechtsgrundlage besteht, sind diese Arbeitgeberleistungen aber freiwillig. Der Betriebsrat kann sie nicht erzwingen. Kurzarbeitergeld wird nach aktuellem Stand für die Dauer von längstens zwölf Monaten gewährt.

Bank und Liquidität

Über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW) besteht die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätshilfen zu einem Zinssatz von derzeit 1 % p.a. zu erhalten. Leider ist keine direkte Beantragung bei der KFW möglich und Sie müssen sich hierzu mit Ihrer Hausbank in Verbindung setzen. Hierzu können wir Sie gern bei einer eventuellen Antragstellung durch die zügige Zurverfügungstellung aller notwendigen Unterlagen unterstützen.

Sollte Ihre Hausbank Bedenken bei der Finanzierung haben. so können die Hausbanken bei Bedarf auch auf Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen und somit ihr eigenes Haftungsrisiko minimieren. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Darüber hinaus können die nachfolgenden Maßnahmen beim Finanzamt zum Einsatz kommen.

Telefon: 0049 (0) 351 44 00 38 0

DR WINFRIED HEIDE

WIRTSCHAFTSPRÜFER-STEUERBERATER

Steuern und Finanzamt

Die Finanzbehörden aller Bundesländer wurden aufgefordert, ihren Beitrag zu einer Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch das Coronavirus zu leisten. Hierzu zählen:

- Es wird den Finanzbehörden erleichtert, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren.
- Wir können die Stundung bereits festgesetzter Steuern beantragen.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, wird bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.
- Sollte dies drohen, so können wir frühzeitig eine Stundung (siehe oben) beantragen.
- Die Voraussetzungen, um Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen anzupassen, werden erleichtert.
- Wir können daher für Sie Reduzierungen der laufenden Steuervorauszahlungen beantragen.
 Dies betrifft jedoch im Regelfall nicht fällige Umsatzsteuervorauszahlungen. Im Einzelfall können diese aber mit einbezogen werden.

Wir werden Sie laufend über weitere Maßnahmen und Entwicklungen informieren.